jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/22 93/07/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs1;
AVG §42 Abs1;

Rechtssatz

Jedes wesentliche Vorbringen eines Beteiligten ist in die Niederschrift aufzunehmen, wobei die Formulierung des Parteivorbringens Sache des Verhandlungsleiters ist, nicht die der Parteien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070004.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at